



An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113000/0003-I/4/2016

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufsicht über Abschlussprüfer
und Prüfungsgesellschaften (Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz – APAG);
Stellungnahme des BMF (Frist: 16.2.2016)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 26. Jänner 2016 unter der Geschäftszahl BMWFW-51.530/0025-I/1a/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften (Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz – APAG) wie folgt mitzuteilen:

Da das APAG lediglich Sanktionen gegen Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften vorsieht, sollte noch näher geprüft werden, ob in jenem sehr engen Bereich, in welchem die Abschlussprüfer-Richtlinie beziehungsweise die Abschlussprüfer-Verordnung Pflichten für die geprüften Gesellschaften beziehungsweise deren Organe normiert, mit dem Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz (APRÄG) die Aufnahme von Strafbestimmungen in das VAG beziehungsweise in das BWG (mit FMA-Zuständigkeit) erforderlich ist. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf Artikel 30a Abs. 1 lit. e der Abschlussprüfer-Richtlinie geboten. Da das Sanktionenthema nicht allein den Finanzmarktbereich betrifft, wäre eine mit dem Bundesministerium für Justiz abgestimmte Vorgehensweise zu empfehlen, zumal auch im UGB derzeit keine speziellen Strafbestimmungen vorgesehen sind.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Gesetzesentwurf in seiner vorliegenden Form aufgrund der Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und der widersprüchlichen Angaben nochmals überarbeitet werden muss:

Zu § 21:

Die Finanzierungsbeteiligung des Bundes ist nicht begründet dargelegt und daher grundsätzlich fragwürdig.

Zu den §§ 21 Abs. 4 und 84 Abs. 9:

Die Finanzierung auf Seiten des Bundes hat – wenn überhaupt – durch das für die Vollziehung zuständige Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (UG 40) sowie im Rahmen des Bundesfinanzrahmens (BFRG) und der jeweiligen Bundesfinanzgesetze (BFG) zu erfolgen. Aufgrund des restriktiven Budgetvollzugs der Bundesregierung muss von Rücklagenentnahmen derzeit Abstand genommen werden. Solange die Finanzierung für das Jahr 2016 im Rahmen des bestehenden BFG nicht sichergestellt ist, ist von Bestimmungen wie in § 84 Abs. 9 Abstand zu nehmen.

Die Höhe der Bundesfinanzierung von 300.000 Euro im Jahr 2016 sowie 500.000 Euro in den Jahren ab 2017 ist nicht konkret dargestellt und daher nicht nachvollziehbar. Von Relevanz ist insbesondere die Kostenaufstellung, aus der die Höhe der Gesamtkosten abgeleitet wird, die die Grundlage für den Finanzierungsbeitrag des Bundes sein soll. Wesentlich ist ebenfalls die jeweilige Höhe der Kosten gemäß § 20 Abs. 1 sowie der Finanzierungsbeiträge gemäß § 21 Abs. 1.

Zu den §§ 11, 20 Abs. 2 und 21 Abs. 4:

Die Finanzierungsbeteiligung des Bundes in einer Höhe von 20% an den Gesamtkosten gemäß § 21 Abs. 4 scheint willkürlich. Es fehlt an einer konkreten Begründung für diesen Finanzierungsanteil. Außerdem ist der Begriff „Gesamtkosten“ unklar, auf den sich der Finanzierungsanteil des Bundes gemäß § 21 Abs. 4 beziehen soll, insbesondere, da diese ja vom Aufsichtsrat genehmigt werden sollten. In den Bestimmungen über die Aufgaben des Aufsichtsrates gemäß § 11 ist die Genehmigung der „Gesamtkosten“ nicht enthalten. In § 20 Abs. 2 ist lediglich angeführt, dass dem Aufsichtsrat eine „kostenstellenbezogene Aufstellung“ vorzulegen ist, deren Genehmigung ist nicht vorgeschrieben.

Zu den §§ 18 und 21 Abs. 4:

Falls sich der Bund (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) tatsächlich an der Finanzierung beteiligen sollte, wären das Budget und die „Gesamtkosten“ vom Bund (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) zu genehmigen.

Außerdem wäre zu bestimmen, dass die Finanzierung des Bundes nur „nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz jeweils vorgesehenen Mittel“ sichergestellt werden kann. Von einem Finanzierungsanteil an den Gesamtkosten oder am Budget der Behörde sollte Abstand genommen werden.

Zu § 21 Abs. 9:

Unklar ist, unter welcher Voraussetzung ein zusätzlicher Beitrag des Bundes gemäß § 21 Abs. 9 erforderlich ist. Von einer solchen Bestimmung sollte Abstand genommen werden, da die Finanzierung des Bundes nur „nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz jeweils vorgesehenen Mittel“ sichergestellt werden kann.

Zu § 65:

Es ist festzulegen, wie die Mittel aus den Geldstrafen gemäß § 65 zu verwenden sind.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA), der Darstellung der Verwaltungskosten und den Erläuterungen wird bemerkt, dass die Höhe des erforderlichen finanziellen Mittelbedarfs widersprüchlich dargestellt ist: in der WFA sind 2,5 Millionen Euro, in den Erläuterungen 3 Millionen Euro dargestellt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen würden auch zu zusätzlichen Informationsverpflichtungen und Verwaltungskosten für Unternehmen führen, ohne dass diese in der vorliegenden WFA dargestellt oder ermittelt worden wären (siehe insbesondere den geplanten § 33 zu Mitwirkungspflichten). Darüber hinaus ist fraglich, ob die Voraussetzungen für eine vereinfachte WFA gegeben sind. Entsprechend wäre einerseits exakt darzulegen, wieso eine vereinfachte WFA zulässig ist beziehungsweise wäre eine umfangreiche WFA nachzureichen, falls das Vorhaben in modifizierter Form weiterverfolgt werden sollte, andererseits wären dann sämtliche finanziellen Auswirkungen ebenso wie die Verwaltungskosten klar und nachvollziehbar darzustellen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

15.02.2016

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

(elektronisch gefertigt)

	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2016-02-15T09:49:44+01:00
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	lx01OO9ArToozPFcfuqltao541KS2j9FW0ZI+1DD95VyBd86Xzd4yg9Ofa9IAEn f+Bo/WyOcchk0peYh5lgkUaBcxflL9u+JJAsBRVDhSKjr4lk9VjNjsiKww7CoJ ezT+ubn7h2obXswPC3XgOT40YZX9RojvRK9vZYL5khEKRh0B3qEgyWDDbVlwPKG TxSHkxi0oul8cMwb9fIQTe2u1nWMhsFvogkpN/6y1m6ohyhTfoUcokTI455K0sP HogsNV5Q9erhCoEgFAeLhN/JnYOBvpSSEu8B/bHH6r9cVoCZNyW9PnKO1kx2uPX O5BRsi/X0v+nHE6nfHxrdWP7iA==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	